

Benutzungsordnung

für den der Landjugend überlassenen Klassenraum der Schule Brekendorf

1. Der hintere Klassenraum im Erdgeschoß der Schule ist der Landjugend zur Nutzung unbefristet überlassen worden, das Nutzungsverhältnis kann jedoch beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Nutzung durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Sanitäreanlagen im Erdgeschoß können mitbenutzt werden. Die Nutzung des Raumes ist zulässig

von Montag bis Freitag in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 24.00 Uhr.

Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen vom Bürgermeister zugelassen werden.

Ab 22.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Wohnungsmieter in der Schule zu nehmen (Zimmerlautstärke).

Die private Nutzung des Raumes ist nicht gestattet.

2. Der Landjugendraum sowie dessen Einrichtungen und Geräte sind sorgsam zu behandeln und dürfen nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.

Die verantwortlichen Leiter sind der Gemeindevertretung anzugeben. Auf gründliche Sauberhaltung der zur Nutzung überlassenen Räume ist zu achten.

3. Der Benutzer hat eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine genügende Aufsicht während der Benutzung zu gewährleisten.

4. Jegliche Haftung der Gemeinde Brekendorf, ihrer Bediensteten und Bevollmächtigten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände der Gemeinde erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus der Überlassung von Gegenständen Dritter entstehen.

5. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung und aus Anlaß der Benutzung eintretenden Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Ausgenommen

sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der der gemeindeeigenen Geräte und deren Einrichtungen eintreten. Der erforderliche Schadenersatz ist in Geld zu leisten, das für die unverzügliche Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu verwerten ist. Nach Absprache mit der Gemeinde kann entschieden werden, ob der frühere Zustand in Eigenleistung erbracht werden kann. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

6. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
7. Die Benutzung des Raumes durch die Landjugend ist unentgeltlich. Auf sparsamen Umgang mit Strom und Heizung ist zu achten. In Extremfällen behält sich die Gemeinde die Erhebung eines Entgelts vor.
8. Der Landjugend wurden _____ Schlüssel(-sätze) übergeben. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel ist untersagt.
Der Benutzer ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Verlust ist umgehend dem Bürgermeister zu melden. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten. Die Schlüssel sind bei Vereinsauflösung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Gemeinde zurückzugeben.
9. Der Benutzer versichert, daß er Mitglied im Kreislandjugendverband ist und damit eine versicherungsrechtliche Deckung gesichert ist.
10. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus, er wird sich im Regelfall bei Besuchen vorher anmelden. Notfälle bleiben hiervon unberührt.
11. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden.
12. Die Benutzungsordnung ist im Landjugendraum auszuhängen.